



Antrag

der Abgeordneten **Ferdinand Mang, Franz Bergmüller, Martin Böhm, Katrin Ebner-Steiner, Uli Henkel, Gerd Mannes, Dr. Ralph Müller, Josef Seidl** und **Fraktion (AfD)**

Abfindungszahlungen zu Corona-Zeiten steuerfrei gestalten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für die Steuerfreiheit von coronabedingten Abfindungszahlungen im Falle eines Arbeitsplatzverlustes einzusetzen. Diese Neuregelung soll rückwirkend vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2021 gelten.

Begründung:

Eine Abfindungszahlung stellt eine einmalige Sonderzahlung seitens des Arbeitgebers dar und wird dem Arbeitnehmer zur (vorzeitigen) Beendigung der Tätigkeit gezahlt. Damit soll bewirkt werden, dass der Arbeitnehmer für den Verlust seines Arbeitsplatzes und vor allem für den zukünftigen Verdienstaufschlag entschädigt wird.

Seit dem Jahr 2006 muss die Abfindungszahlung komplett versteuert werden, da sie unter außerordentlichen Einkünften (§ 34 Einkommensteuergesetz – EStG) verzeichnet wird. Durch die Progression wird mit steigendem Einkommen der Steuersatz erhöht, was wiederum negative Folgen bei einer hohen Abfindungszahlung haben kann.

Die einzige aktuelle Möglichkeit, die Höhe der Steuer etwas abzumildern, ist die sogenannte Fünftelregelung. Bei dieser wird ein Fünftel der Abfindung auf den zu versteuernden Lohn dazugezählt. Die darauf entfallende Einkommensteuer wird mit derjenigen verglichen, die auf das zu versteuernde Einkommen ohne Abfindung anfällt. Der fünffache Unterschiedsbetrag aus beiden Beiträgen gilt als Einkommensteuer für die Abfindung. Diese Fünftelregelung ist in Zeiten der Corona-Pandemie unangemessen, da dem eigentlichen Problem kaum entgegengewirkt werden kann. Das Ziel soll es sein, die Bürger spürbar zu entlasten und vor weiterführenden, krisenbedingten finanziellen Engpässen zu bewahren bzw. ihre Existenzgrundlage abzusichern.